

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker

Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Dezember 2021

3

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Transparenzregister – Meldepflicht für alle eingetragenen Gesellschaften
- Mindestlohn und Minijob
- Gestaffelte Entfernungspauschale
- Tankgutscheine und Co.
- Zinssatz von 6 % verfassungswidrig
- Spekulationsgewinn bei Schenkung eines Grundstücks
- Verkauf der Immobilie mit Arbeitszimmer
- In eigener Sache: Bürozeiten zum Jahreswechsel

Ausgabe Nr. 3/2021

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen eine ruhige Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Transparenzregister – Meldepflicht für alle eingetragenen Gesellschaften

Ein neues Gesetz verpflichtet jede in einem Register eingetragene Gesellschaft, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem

Transparenzregister zu melden. Wirtschaftlich berechtigt ist, wer mindestens 25 % der Anteile oder der Stimmrechte hält.

Bislang waren die Gesellschaften von einer Meldung ausgenommen, bei denen sich die meldepflichtigen Angaben aus anderen Registern (z. B. Handelsregister) elektronisch abrufen ließen. Diese sog. Mitteilungsfiktion wurde nun gestrichen.

Für neu gegründete Unternehmen bedeutet dies, dass die Meldung unverzüglich erfolgen muss. Für Gesellschaften,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die bis dato noch nicht zur Meldung verpflichtet waren, gelten folgende Übergangsfristen:

- bis zum 31.03.2022: Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)
- bis zum 30.06.2022: GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- bis zum 31.12.2022: alle anderen Verpflichteten, z B. eingetragene Personengesellschaften, Vereine

Die Eintragung erfolgt online unter www.transparenzregister.de

Hinweise: Für einfache Verstöße gegen die Meldepflichten werden Bußgelder zwischen 100 € und 500 € erhoben. Bei wiederholten Verstößen können Bußgelder jedoch auch wesentlich höher ausfallen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn und Minijob

Zum 01.01.2022 steigt der Mindestlohn auf 9,82 €/Stunde. Um die 450 €-Grenze des Minijobs einhalten zu können, darf die wöchentliche Arbeitszeit somit bei maximal 10,5 Stunden liegen.

In einem nächsten Schritt wird der Mindestlohn zum 01.07.2022 auf 10,45 €/Stunde erhöht. Die wöchentliche Arbeitszeit darf somit maximal 9,75 Stunden betragen.

Hinweis: Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht einen Mindestlohn von 12,00 €/Stunde vor. Gleichzeitig soll die Minijob-Grenze von 450 € auf 520 € angehoben werden. Damit wäre eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden möglich. Ab wann diese Änderungen gelten sollen, steht noch nicht fest. Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren.

Gestaffelte Entfernungspauschale

Ein beliebtes Gehaltsextra ist es, dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu erstatten. Bisher kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pauschal für 15 Tage pro Monat 0,30 € pro Kilometer für eine einfache Fahrt erstatten.

Ab dem 01.01.2022 ist eine Erstattung für 15 Tage nur noch möglich, wenn der Arbeitnehmer fünfmal pro Woche zur Arbeit fährt. Liegen aufgrund von Home-Office-Vereinbarungen oder Teilzeitarbeit weniger als 5 Fahrten pro Woche vor, ist die Entfernungspauschale anteilig zu reduzieren.

Beispiel: Aufgrund einer Teilzeitvereinbarung sucht der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte regelmäßig an 3 Tagen pro Woche auf. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 10 km.

Bis zum 31.12.2021 kann der Arbeitgeber eine monatliche Entfernungspauschale von 45 € (10 km x 15 Tage x 0,30 €/km) an den Mitarbeiter erstatten.

Ab dem 01.01.2022 ist eine Erstattung nur noch in Höhe von 27 € (10 km x 9 Tage x 0,30 €/km) pro Monat möglich.

Hinweis: Es ist weiterhin möglich, dem Mitarbeiter eine Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag zu zahlen, an dem er die Arbeitsstätte tatsächlich aufgesucht hat. Für Tage, an denen er die Arbeitsstätte nicht aufgesucht hat (z. B. wegen Home Office, Urlaub, Feiertagen, Krankheit), darf die Entfernungspauschale nicht gezahlt werden. Die Entfernungspauschale ist somit für jeden Monat anhand der tatsächlichen Arbeitstage zu berechnen

Tankgutscheine & Co.

Die Ausgabe von Gutscheinen ist ebenfalls ein beliebtes Instrument, um dem Arbeitnehmer mehr netto vom brutto zu verschaffen. Bisher können dem Arbeitnehmer Gutscheine im Wert von 44 € pro Monat zugewendet werden. Diese Grenze steigt ab dem 01.01.2022 auf 50 € pro Monat.

Doch Vorsicht: Wird die Grenze auch nur um einen Cent überschritten, wird der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig, nicht nur der übersteigende Betrag.

Daher empfehlen wir Ihnen dringend, die Grenze von 44 € bzw. 50 € nicht voll auszuschöpfen.

Vorsicht ist ebenfalls bei der Auswahl der Gutscheine geboten. Gutscheine mit unbegrenzten Einkaufsmöglichkeiten (z. B. Amazon-Gutscheine) sind nicht mehr zulässig.

Faustformel: Der Gutschein ist begünstigt, wenn er nur bei regionalen Einzelhändlern, Handelsketten oder bei Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten, eingelöst werden kann.

Alle Steuerzahler

Zinssatz von 6 % verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 % jährlich bzw. 0,5 % monatlich, der auf **Steuernachzahlungen und Steuererstattungen** angewendet wird, für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 für verfassungswidrig. Trotz der Verfassungswidrigkeit ist der Zinssatz aber noch auf Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 anzuwenden. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 darf der Zinssatz nicht mehr angewendet werden. Hier muss der Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 treffen.

Hintergrund: Steuernachzahlungen und -erstattungen werden kraft Gesetzes mit einem Zinssatz von 6 % jährlich verzinst. Der Verzinsungszeitraum beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, also z. B. am 1.4.2017 für den Veranlagungszeitraum 2015. Allerdings gibt es aktuell Verschiebungen aufgrund der Corona-Krise. Seit langem ist umstritten, ob der Zinssatz von 6 % verfassungskonform ist. Denn er liegt deutlich über den tatsächlichen Zinssätzen im Wirtschaftsleben. Zu dieser Frage waren zwei Verfahren beim BVerfG anhängig, über die das Gericht nun entschieden hat.

Sachverhalte: In einem Fall ging es um den Verzinsungszeitraum vom 1.1.2010 bis 14.7.2014, während es in dem anderen Fall um den Verzinsungszeitraum 2010 bis 2012 ging. Die Kläger, die erhebliche Nachzahlungszinsen durch eine Außenprüfung an das Finanzamt zahlen sollten, hielten den Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig.

Entscheidung: Das BVerfG sieht den Zinssatz ab dem Verzinsungszeitraum 1.1.2014 zwar als verfassungswidrig an, hält ihn aber trotzdem bis zum 31.12.2018 für weiter anwendbar:

- Der gesetzliche Zinssatz von 6 % p.a. führt zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit festgesetzt oder geändert wird, gegenüber solchen Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt wird.
- Zwar dient die Verzinsung der Abschöpfung eines Zinsvorteils. Diese Abschöpfung muss jedoch **realitätsgerecht** sein. Tatsächlich herrscht seit 2008 ein Niedrigzinsniveau und seit 2013 gilt sogar ein negativer Basiszinssatz. Spätestens seit dem Jahr 2014 ist das Niedrigzinsniveau strukturell und nachhaltig, so dass der gesetzliche Zinssatz von 6 % über die Abschöpfung eines möglichen Zinsvorteils hinausgeht und die Grundrechte der Steuerpflichtigen verletzt.
- Aus haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Zinssatz von 6 % jedoch noch bis zum 31.12.2018 anzuwenden. Ab dem 1.1.2019 gilt der Zinssatz nicht mehr. Hier muss der Gesetzgeber bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung treffen.

Inzwischen hat sich auch die **Finanzverwaltung zur Umsetzung** der Entscheidung des BVerfG geäußert. Nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gilt Folgendes:

- Erstmalige Zinsfestsetzungen für den Verzinsungszeitraum **ab dem 1.1.2019** werden ausgesetzt, so dass eine Festsetzung zunächst unterbleibt und erst dann nachgeholt wird, wenn der Gesetzgeber einen neuen Zinssatz verabschiedet hat.
- Erstmalige Zinsfestsetzungen für den Verzinsungszeitraum **bis zum 31.12.2018** ergehen endgültig und werden nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Berücksichtigt werden nur volle Zinsmonate, die spätestens bis zum 31.12.2018 enden.
- Werden Zinsfestsetzungen für den Verzinsungszeitraum ab dem 1.1.2019 aufgrund eines Vorbehaltsvermerks geändert oder wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben, wird die geänderte Zinsfestsetzung ebenfalls ausgesetzt, unterbleibt also erst einmal, soweit es den Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen betrifft; im Übrigen, d. h. im Umfang der bisherigen Festsetzung, ergeht die Zinsfestsetzung vorläufig.

Vergleichbare Regelungen bestehen, wenn es um die Änderung einer vorläufigen Zinsfestsetzung geht oder wenn die bisherige Zinsfestsetzung weder vorläufig ergangen ist noch unter einem Vorbehalt der Nachprüfung gestanden hat.

Für **Einsprüche** gegen Zinsfestsetzungen gilt Folgendes:

- Soweit sich der Einspruch gegen Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 richtet, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.
- Richtet sich der Einspruch gegen einen Verzinsungszeitraum ab dem 1.1.2019, ist das Einspruchsverfahren

auszusetzen, weil die Neuentscheidung des Gesetzgebers abzuwarten ist.

- Betrifft der Einspruch die Aussetzung der Festsetzung von Erstattungszinsen ab dem 1.1.2019, also die zunächst einmal unterbleibende Festsetzung von Erstattungszinsen, ist der Einspruch als unbegründet abzuweisen. Sobald der Gesetzgeber den neuen Zinssatz ab dem 1.1.2019 verkündet hat, ist die ausgesetzte Zinsfestsetzung nachzuholen.
- Eine Aussetzung der Vollziehung einer Zinsfestsetzung ist zu beenden, soweit die Aussetzung der Vollziehung Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 betrifft. Bezieht sich die Aussetzung der Vollziehung auf Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019, bleibt sie bis auf Weiteres bestehen.

Hinweise: Der Beschluss des BVerfG gilt nur für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, nicht aber für sonstige Zinsen wie z. B. Stundungs-, Aussetzungs- oder Hinterziehungszinsen. Denn diese Zinsen, für die ebenfalls ein Zinssatz von 6 % gilt, waren nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG.

Spekulationsgewinn bei Schenkung eines Grundstücks

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist auf die eigenen Kinder, die es anschließend sogleich mit Gewinn an den vom Elternteil ausgesuchten Erwerber verkaufen, ist kein Gestaltungsmissbrauch. Daher muss der Elternteil keinen Spekulationsgewinn versteuern, sondern nur die Kinder, denen die Anschaffung durch den Elternteil zugerechnet wird. Hierdurch kann es zu einer erheblichen Steuerersparnis kommen, wenn der Steuersatz der Kinder deutlich niedriger ist als der des Elternteils.

Hintergrund: Der Verkauf eines Grundstücks des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung mit Gewinn führt zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn. Wird dem Steuerpflichtigen das Grundstück geschenkt, wird ihm der entgeltliche Erwerb durch den Rechtsvorgänger (Schenker) zugerechnet.

Sachverhalt: Die Klägerin kaufte im Jahr 2011 ein Grundstück. Im Jahr 2012 schenkte sie ihren beiden volljährigen Kindern jeweils das hälftige Miteigentum an dem Grundstück, nachdem sie einen Käufer für das Grundstück gesucht und die Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Noch am Tag der Schenkung verkauften ihre Kinder das Grundstück an den von ihrer Mutter, der Klägerin, ausgesuchten Käufer und erzielten nach Abzug des von ihrer Mutter im Jahr 2011 gezahlten Kaufpreises einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von ca. 97.500 €. Das Finanzamt bejahte einen Gestaltungsmissbrauch und rechnete den Gewinn der Klägerin als Spekulationsgewinn zu. Hiergegen wehrte sich die Klägerin.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Die Klägerin hat keinen Spekulationsgewinn erzielt, da sie das Grundstück nicht verkauft hat. Ihre Schenkung an ihre beiden Kinder löst keinen Spekulationsgewinn aus, da ein Spekulationsgewinn einen **Verkauf** voraussetzt.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks an die Kinder vor dem Verkauf durch die Kinder stellt keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch dar. Ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch kann nicht angenommen werden, wenn die Gestaltung vom Gesetzgeber bereits gesehen worden ist und er in einem Gesetz hierauf reagiert hat.
- Eine solche Reaktion des Gesetzgebers findet sich im Einkommensteuergesetz. Denn bei einer unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks wird dem neuen Eigentümer (sog. Einzelrechtsnachfolger) der entgeltliche Erwerb durch den Rechtsvorgänger (Schenker) zugerechnet. Auf diese Weise muss der neue Eigentümer einen Spekulationsgewinn versteuern, wenn er das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf durch den Rechtsvorgänger verkauft; denn der Beschenkte gilt nun als entgeltlicher Erwerber. Gäbe es diese gesetzliche Regelung nicht, würde der Einzelrechtsnachfolger keinen Spekulationsgewinn erzielen, weil ein Spekulationsgewinn einen entgeltlichen Erwerb (Kauf) und eine entgeltliche Übertragung (Verkauf) voraussetzt.
- Der Gesetzgeber wollte also, dass bei einer Schenkung eines Grundstücks und bei einem Verkauf dieses Grundstücks durch den Beschenkten innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb durch den Schenker der Spekulationsgewinn beim Beschenkten entsteht und versteuert werden muss. Der Spekulationsgewinn kann daher nicht der Klägerin als Schenkerin zugerechnet werden.

Hinweis: Unbeachtlich war, dass die Klägerin die Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Denn die volljährigen Kinder der Klägerin waren nicht verpflichtet, an den von der Klägerin ausgesuchten Käufer zu verkaufen. Auch waren sie nicht verpflichtet, den Verkaufserlös an die Klägerin abzuführen.

Im Ergebnis müssen die Kinder zwar einen jeweils hälftigen Spekulationsgewinn versteuern; ihr Steuersatz war allerdings deutlich niedriger als der der Klägerin, so dass es insgesamt zu einer Steuerersparnis von ca. 14.000 € kam. Außerdem kann die Schenkung des Grundstücks an die Kinder Schenkungsteuer auslösen; allerdings greift hier ein Freibetrag von 400.000 € pro Kind, der für Schenkungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums gilt.

Verkauf der Immobilie mit Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst entschieden, dass die Veräußerung einer selbstgenutzten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn auslöst, auch wenn in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer genutzt worden ist. Trotz des Arbeitszimmers gilt für die gesamte Immobilie die steuerliche Freistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Das Urteil ergeht ausdrücklich nur für Immobilien im Privatvermögen. Gewerbetreibende und Freiberufler, die ein häusliches Arbeitszimmer im Rahmen Ihres Unternehmens nutzen, können sich dagegen nicht auf das Urteil berufen.

Hintergrund: Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung mit Gewinn verkauft, erzielt einen sog. Spekulationsgewinn, der einkommensteuerpflichtig ist. Allerdings enthält das Gesetz eine Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Sachverhalt: Die Klägerin war Lehrerin und erwarb im Jahr 2012 eine Eigentumswohnung, die sie selbst nutzte und in der sie ein häusliches Arbeitszimmer für ihre Tätigkeit als Lehrerin einrichtete und nutzte; der Anteil der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche betrug 10,41 %. Im Jahr 2017 verkaufte sie ihre Wohnung mit Gewinn. Das Finanzamt erfasste 10,41 % (ca. 11.000 €) des Veräußerungsgewinns als steuerpflichtigen Spekulationsgewinn.

Entscheidung: Der BFH verneinte eine Steuerpflicht und gab der Klage statt:

- Zwar hat die Klägerin eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung mit Gewinn verkauft und damit grundsätzlich einen Spekulationsgewinn erzielt.
- Für diesen Spekulationsgewinn gilt aber die gesetzliche Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien. Die Steuerfreistellung gilt auch, soweit sich in der Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer befunden hat, das zur Erzielung nichtselbständiger Einkünfte genutzt worden ist.
- Für die Steuerfreistellung ist nicht erforderlich, dass die gesamte Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Es genügt, dass sie auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und z. B. mit Familienangehörigen oder einem Lebensgefährten bewohnt wird. Ebenso genügt, wenn sie nur zeitweilig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, aber in der übrigen Zeit dem Steuerpflichtigen zur Verfügung steht.
- Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Gesetzgeber die Freistellung von der Steuerpflicht nicht auch auf häusliche Arbeitszimmer erstrecken wollte.

Hinweis: Das Urteil ist erfreulich, weil eine anteilige Steuerpflicht nunmehr nicht droht, wenn sich in einer selbstgenutzten Immobilie auch ein häusliches Arbeitszimmer befindet, das zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wird (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietungs- oder Kapitaleinkünfte). Dabei verzichtet der BFH auch auf eine sog. Bagatellgrenze, so dass es für die Steuerfreistellung nicht auf die Größe des Arbeitszimmers ankommt. Anders ist die Rechtslage, wenn ein häusliches Arbeitszimmer zum sog. Betriebsvermögen eines Unternehmers gehört. Hier führt der Verkauf der Immobilie zu einem anteiligen steuerpflichtigen Gewinn.

IN EIGENER SACHE

Bürozeiten zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel ist unser Büro an folgenden Tagen geschlossen: 24.12.2021 (Freitag), 27.12.2021 (Montag) sowie 31.12.2021 (Freitag).

An den übrigen Tagen sind wir wie gewohnt für Sie da.